

AKADEMIE Seminare



Top Story: Das ändert sich für Apotheker



Seminar Beschreibung

Neue Gesetze und Regelungen 2017: Was sich für Apotheker ändert

Im Zuge der vierten AMG-Novelle hat der Bundestag Ende des vergangenen Jahres entschieden, das Berufsbild - und damit auch das Anforderungsprofil - des Apothekers zu erweitern. Neben den klassischen pharmazeutischen Bereichen zählen nun auch „Tätigkeiten im Arzneimittel-, Apotheken- und Medizinproduktewesen der öffentlichen Gesundheitsverwaltung (...) sowie in Körperschaften des öffentlichen Rechts und in Berufs- und Fachverbänden sowie Tätigkeiten in Lehre und Forschung ...“ zu den Aufgabenfeldern. Diese Erweiterung findet ihren Niederschlag in der Änderung der Bundesapothekerordnung (BApO).

Im Heilmittelwerbegesetz (HWG) wurde für die Zukunft ein Verbot von Teleshopping als Werbemedium für Arzneimittel festgeschrieben. Dies gilt im Übrigen auch für Teleshopping als Werbemaßnahme von Humanmedizinerinnen, Zahn- und Tierärzten. Ebenso wurde in der AMG-Novelle das Verbot von Online-Rezepten („DrEd-Verbot“)

festgehalten. So müssen Apotheker das Einlösen von Rezepten verweigern, sofern sie sich sicher sind, dass deren Ausstellung nicht auf der Grundlage persönlicher Kontaktaufnahme zwischen Arzt und Patient erfolgte.

Mit der Verabschiedung des Arzneimittelversorgungsstärkungsgesetzes hat das Bundeskabinett auch die Honorarerhöhung für Apotheker für das Jahr 2017 beschlossen. Dabei werden die Fertigung von Rezepturen und das Honorar für BtM-Rezepte mit zusätzlich 100 Millionen Euro vergütet. Krankenkassen zahlen dann für Standardrezepturen einen Zuschlag von 8,35 Euro, für BtM-Rezepte steigt das Honorar auf 2,91 Euro an. Integraler Bestandteil dieses Entwurfs ist zudem die „Abschaffung der Exklusivverträge mit Apotheken bei der Versorgung mit in Apotheken hergestellten parenteralen Zubereitungen aus Fertigarzneimitteln in der Onkologie zur unmittelbaren ärztlichen Anwendung bei Patienten“.

Die Regelungen, die im „Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung“ (HHVG) beschlossen wurden, sollen mehrheitlich im März 2017 in Kraft treten. Ziel des Gesetzes ist eine Verbesserung von Präventions- und Rehabilitationsmaßnahmen, z. B. beim Einsatz von Inkontinenzhilfen, Kompressionsstrümpfen, Prothesen oder Rollstühlen. Im Zuge der Ausschreibungen für Hilfsmittel werden die Krankenkassen dazu angehalten, neben den Kostenfaktoren auch die Qualität der Produkte zu berücksichtigen. Die Versicherten haben dabei zukünftig die Möglichkeit, zwischen den aufzahlungsfreien Hilfsmitteln wählen zu können. Weiterhin ist eine verpflichtende Beratung der Patienten von Seiten der Leistungserbringer vorgesehen; diese sollen darüber hinaus den Kassen, sofern gefordert, die Zuzahlung der Patienten offen legen.



Wichtig für das Jahr 2017: Finanzbeamte haben das Recht, unangemeldete Kassenprüfungen vorzunehmen. Die Kassennachschau kann dabei, so vorgesehen, von „unterschiedlicher Tiefe und Dauer“ sein. Hinzu kommt, dass bereits eine „dringende Gefahrenlage“ die Durchsuchung von Privatwohnungen der Steuerpflichtigen erlaubt!

Besteht ein begründeter Anlass, die Kassenaufzeichnungen oder -buchungen zu beanstanden, hat der Finanzprüfer die Möglichkeit, ohne vorherige Anordnung zur Außenprüfung überzugehen. Geht daraus hervor, dass Belege nachweislich gefälscht, falsche Belege verkauft oder keine manipulationssicheren Kassen eingesetzt wurden, können Bußgelder in einer Höhe zwischen 5000 und 25.000 Euro verhängt werden.

Download

Informationen und Fax-Anmeldung

Alle Informationen rund um das Seminar sowie die Möglichkeit zur Anmeldung per Fax, erhalten Sie mit dem Download des nachfolgenden PDFs (ca. 145 KB).